

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Die Betriebsrente wird noch attraktiver 1/2

➔ Seit dem 01.01.2018 erhält die betriebliche Altersversorgung (BAV) deutlich verbesserte Rahmenbedingungen

Höhere steuerliche Förderung
8 % der BBG im Rahmen des §3 Nr. 63 EStG

- Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG)
- Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € entfällt

Förderbetrag für Arbeitgeber

- Bei zusätzlichem Arbeitgeberbeitrag von 240 € bis 480 €/Jahr
- Für Arbeitnehmer mit maximal 2.200 € Bruttolohn/Monat
- Förderbetrag in Höhe von 30 % des Arbeitgeberbeitrags, d.h. max. 144 €/Jahr

Riester

- Beseitigung der Doppelverbeitragung in der BAV: Wegfall der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in der Rentenphase
- Erhöhung der Grundzulage auf 175 €/Jahr

Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung

- Verpflichtung Arbeitgeber zur Weitergabe der Ersparnis in der Sozialversicherung (pauschal 15 % umgewandelten Entgelts)
- Neue Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2019 und bestehende Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2022

Grundsicherung

- Freibeträge bei Anrechnung auf die Grundsicherung für Leistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge (2018: bis zu max. 208 €/Monat)

Weitere Veränderungen

- Möglichkeit der steuerfreien Nachdotierung bei entgeltlosen Dienstzeiten. 8 % der BBG pro Dienstjahr (DJ) - max. 10 DJ
- Vervielfältiger: Pro Dienstjahr - max. 10 DJ - können 4 % der BBG steuerfrei eingezahlt werden

(alle Angaben ohne Gewähr)

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Das Sozialpartnermodell

2/2

➔ Seit dem 01.01.2018 ist eine reine Beitragszusage möglich

Höhere steuerliche Förderung 8 % der BBG im Rahmen des §3 Nr. 63 EStG

- Grundsätzliche Voraussetzung für die reine Beitragszusage: Vereinbarung im Tarifvertrag
- Umsetzung als Zielrente ohne Garantien in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (keine Kapitalisierung möglich)
- Arbeitgeber ist nur zur Beitragszahlung verpflichtet, er hat keine Subsidiärhaftung mehr und keine PSV-Beiträge zu zahlen

Arbeitgeberzuschuß

- Wird die reine Beitragszusage durch Entgeltumwandlung finanziert, muss der Arbeitgeber bei Sozialversicherungsersparnis einen Zuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages leisten.

Hinweis

- Bestehende Tarifverträge haben weiterhin Gültigkeit, solange die Tarifvertragsparteien keine Änderungen vornehmen
- Die Tarifvertragsparteien entscheiden, ob und in welcher Form sie das Sozialpartnermodell umsetzen
 - Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einem im Tarifvertrag geregelten Sozialpartnermodell anschließen, wenn der Tarifvertrag den Anschluss erlaubt

(alle Angaben ohne Gewähr)